

Weisung der Finanzdirektion über die nachträgliche Veranlagung von quellenbesteuerten Personen im ordentlichen Verfahren

(vom 18. November 1998)

A. Voraussetzungen für die nachträgliche Veranlagung

I. Im Allgemeinen

Der nachträglichen Veranlagung unterliegen ausländische Ar- 1
beitnehmer mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton, deren quellen-
steuerpflichtige Einkünfte in einem Kalenderjahr mehr als Fr. 120 000
betragen haben.

Dauert die Steuerpflicht im Kanton kein volles Kalenderjahr, gilt 2
für die Beurteilung, ob der Schwellenwert gemäss Randziffer 1 er-
reicht worden ist, das auf zwölf Monate umgerechnete quellensteuer-
pflichtige Bruttosalär.

In den Folgejahren wird eine nachträgliche Veranlagung bis zum 3
Ende der Quellensteuerpflicht durchgeführt, auch wenn der Schwel-
lenwert von Fr. 120 000 vorübergehend oder dauernd wieder unter-
schritten wird.

Nicht der nachträglichen Veranlagung unterliegen Grenzgänger, 4
Kurzaufenthalter und Wochenaufenthalter.

II. Ehegatten

1. Gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten

Bei gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten unterliegen beide 5
Ehegatten der nachträglichen Veranlagung, wenn das quellenbesteu-
erte Einkommen eines der beiden Ehegatten in einem Kalenderjahr
den Schwellenwert überschritten hat.

2. Heirat

Bei Heirat im Verlauf der Steuerperiode gilt für die Ehegatten 6
grundsätzlich die getrennte Besteuerung. Die einzelnen Ehegatten
unterliegen der nachträglichen Veranlagung, wenn sie die Vorausset-
zungen gemäss Randziffer 1–4 erfüllen.

7 Wird für die direkte Bundessteuer eine gemeinsame nachträgliche Veranlagung beantragt (Art. 5 Abs. 1 VO zeitliche Bemessung), so haben die Steuerpflichtigen bei der Abteilung Direkte Bundessteuer eine gemeinsame Steuererklärung einzureichen.

3. Trennung oder Scheidung

8 Bei Trennung oder Scheidung unterliegt ein Ehegatte, dessen quellenbesteuertes Einkommen den Schwellenwert nie überschritten hat, mit Beginn dieser Steuerperiode nicht mehr der nachträglichen Veranlagung.

B. Registrierung der nachträglich veranlagten Steuerpflichtigen

I. Abteilung für Quellensteuer

9 Die Abteilung für Quellensteuer meldet anhand der eingegangenen Abrechnungen der Arbeitgeber dem Steueramt der Einschätzungsgemeinde bis zum 31. Mai des der Steuerperiode folgenden Jahres diejenigen Steuerpflichtigen, für die mutmasslich erstmals eine nachträgliche Veranlagung durchzuführen ist.

10 Einschätzungsgemeinde ist die Gemeinde, in welcher die Steuerpflichtigen am 1. Januar des Jahres oder bei Zuzug in den Kanton zu Beginn der Steuerpflicht Wohnsitz oder Aufenthalt im Sinne des Steuergesetzes hatten.

II. Gemeindesteueramt

11 Das Gemeindesteueramt trägt die von der Abteilung für Quellensteuer gemeldeten Steuerpflichtigen ab der gemeldeten Steuerperiode unter der Steuergruppe 6E im Staatssteuerregister nach und erstattet Meldung an die Abteilung Direkte Bundessteuer gemäss der Weisung des kantonalen Steueramtes an die Gemeindesteuerämter über die Meldung von Mutationen. Diese Meldung wird mit dem roten Stempel «Nachträgliche Veranlagung» gekennzeichnet.

12 Ziehen Steuerpflichtige, welche der nachträglichen Veranlagung unterliegen, in eine andere zürcherische Gemeinde, informiert das Gemeindesteueramt der bisherigen Einschätzungsgemeinde die Zuzugsgemeinde über die Pflicht zur Durchführung der nachträglichen Veranlagung im ordentlichen Verfahren.

13 Melden sich Steuerpflichtige, welche der nachträglichen Veranlagung unterliegen, in einen anderen Kanton ab, nimmt das Gemeinde-

steueramt von sich aus die entsprechenden Eintragungen ins Staatssteuerregister vor. Die Adressänderungen leitet es gemäss der Weisung des kantonalen Steueramtes über die Meldung von Mutationen umgehend an die Abteilung Direkte Bundessteuer weiter.

III. Abteilung Direkte Bundessteuer

Die Abteilung Direkte Bundessteuer ergänzt das von ihr geführte Stammregister aufgrund der Informationen der Gemeindesteuerämter. 14

Nach Eingang der Steuererklärungen erstellt die Abteilung Direkte Bundessteuer einen Formularsatz des Einschätzungsprotokolls. Die Steuererklärungen mit den einsortierten Einschätzungsprotokollen liefert sie monatlich der Einschätzungsabteilung 6 ab. 15

Ziehen Steuerpflichtige in einen anderen Kanton weg, meldet die Abteilung Direkte Bundessteuer den Wohnsitzwechsel dem neuen Wohnsitzkanton mit dem dafür vorgesehenen Formular. 16

C. Durchführung des Steuererklärungsverfahrens

I. Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung

Steuerpflichtige, die der nachträglichen Veranlagung unterliegen, haben eine vollständig ausgefüllte Steuererklärung gemäss den Bestimmungen des ordentlichen Verfahrens einzureichen und ihr gesamtes Einkommen und Vermögen zu deklarieren. 17

II. Zustellung der Steuerformulare

1. Bei erstmaliger nachträglicher Veranlagung

Das Steueramt der Einschätzungsgemeinde führt nach Erhalt der Meldungen der Abteilung für Quellensteuer gemäss Randziffer 9 in- 18
nert 30 Tagen das Steuererklärungsverfahren durch.

2. In den nachfolgenden Steuerperioden

In den Folgejahren wird das Steuererklärungsverfahren für die nachträgliche Veranlagung durch das zuständige Gemeindesteueramt 19
aufgefordert jährlich bis zum Wegfall der Quellensteuerpflicht durchgeführt und zwar unabhängig von der Höhe der erzielten Einkünfte.

3. Bei Wegzug aus dem Kanton
- 20 Ziehen Steuerpflichtige, welche der nachträglichen Veranlagung unterliegen, aus dem Kanton weg, so leitet das zuständige Gemeindesteueramt das Steuererklärungsverfahren sofort ein.
4. Bezeichnung der Steuererklärungen
- 21 Die Steuererklärungen werden mit dem roten Stempelaufdruck «Nachträgliche Veranlagung» sowie im Adressfeld mit dem Vermerk «Steuergruppe 6E» gekennzeichnet.
- 22 Im übrigen gelten die Bestimmungen gemäss Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärungen und Verrechnungsanträgen und der Weisung der Finanzdirektion über das Steuererklärungsverfahren.

III. Frist zur Einreichung der Steuererklärung

- 23 Die Steuererklärung ist bis zum 31. März, bei Erhalt der Steuererklärungsunterlagen nach Ende Februar, innert 30 Tagen einzureichen.
- 24 Im übrigen gelten die Bestimmungen der Weisung der Finanzdirektion über das Steuererklärungsverfahren.

IV. Vertretung bei Wegzug ins Ausland

- 25 Ziehen Steuerpflichtige, welche der nachträglichen Veranlagung unterliegen, aus der Schweiz weg, so ist das Gemeindesteueramt dafür besorgt, dass die Steuerpflichtigen einen bevollmächtigten Vertreter bestimmen.

D. Ablieferung an das kantonale Steueramt

- 26 Das Gemeindesteueramt überweist die eingegangenen Steuererklärungen nach Überprüfung gemäss Weisung der Finanzdirektion über die Mitwirkung der Gemeindesteuerämter bei der Vorbereitung der Steuereinschätzung monatlich (in Abmeldefällen sofort) an die Abteilung Direkte Bundessteuer.

E. Einschätzungsverfahren

I. Zuständigkeit

Die Einschätzungen werden ausschliesslich durch die Einschätzungsabteilung 6 vorgenommen. 27

II. Anwendbare Bestimmungen

Für die Veranlagung der Staats- und Gemeindesteuern und der direkten Bundessteuer gelten die allgemeinen Bestimmungen über das ordentliche Veranlagungsverfahren. 28

III. Beginn und Ende der Steuerpflicht für die direkte Bundessteuer

In Abweichung von den allgemeinen Bestimmungen beginnt für Steuerpflichtige, die von einem anderen Kanton zuziehen, die Steuerpflicht im Kanton im Zeitpunkt des Zuzuges. 29

Bei Wegzug in einen anderen Kanton endet die Steuerpflicht in Abweichung von den allgemeinen Bestimmungen im Zeitpunkt des Wegzuges. 30

F. Steuerbezug

I. Allgemeines

Für Steuerpflichtige, die der nachträglichen Veranlagung unterliegen, wird in der Regel kein provisorisches Bezugsverfahren durchgeführt. 31

Stellt das Gemeindesteueramtsamt in der eingereichten Steuererklärung fest, dass namhafte, nicht quellenbesteuerte Einkünfte erzielt wurden (z.B. Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit, Salärzahlungen aus dem Ausland), so führt es für diese ausnahmsweise einen provisorischen Bezug durch. 32

Die abgelieferten Quellensteuern werden von der Abteilung für Quellensteuer an die Steuerrechnungen gemäss den Veranlagungen im ordentlichen Verfahren zinslos angerechnet; die Randziffern 43 und 44 bleiben vorbehalten. 33

Die dem Arbeitgeber vergütete Quellensteuerprovision wird der Staatskasse (Kto. 2540.3520), dem politischen Gemeindegut der steuerberechtigten Gemeinde und dem Bund belastet. 34

II. Direkte Bundessteuer

- 35 Die Abteilung Direkte Bundessteuer stellt der Abteilung für Quellensteuer eine Kopie der definitiven Steuerrechnung zu. Die Abteilung für Quellensteuer begleicht diese Rechnung soweit möglich aus den abgelieferten Quellensteuern der gleichen Steuerperiode.
- 36 Erweisen sich die abgelieferten Quellensteuern zur Deckung der Steuerrechnung als ungenügend, fordert die Abteilung Direkte Bundessteuer die Differenz direkt beim Steuerpflichtigen ein.
- 37 Bei Heirat im Verlauf der Steuerperiode berechnet die Abteilung Quellensteuer, wenn die gemeinsame Veranlagung beantragt wird, für jeden Ehegatten getrennt die zugunsten der definitiven Steuerrechnung zu überweisenden Quellensteuerbeträge. Erreicht das quellenbesteuerte Bruttosalar eines der beiden Ehegatten im Heiratsjahr die Limite gemäss Randziffer 1 nicht, wird sein Bundessteueranteil aufgrund des Quellensteuertarifs der direkten Bundessteuer berechnet.

III. Staats- und Gemeindesteuern

- 38 Nach erfolgter Begleichung der Bundessteuerrechnung überweist die Abteilung für Quellensteuer den Überschuss an Quellensteuern an das zuständige Gemeindesteuernamt zur Begleichung der Staats- und Gemeindesteuern der gleichen Steuerperiode.
- 39 Die Abteilung für Quellensteuer kann anstelle der Überweisung an das Gemeindesteuernamt auch eine Verrechnung mit den Staatssteuern vornehmen.
- 40 Das Gemeindesteuernamt erstellt die Schlussrechnung im Sinne von § 173 Abs. 3 StG. Es rechnet dabei die erhaltenen Quellensteuern, den hälftigen Anteil der Arbeitgeberprovision (2 Prozent) sowie allenfalls auch andere Zahlungen, welche die Steuerpflichtigen für die entsprechende Steuerperiode provisorisch geleistet haben, an die Steuerrechnung an.
- 41 Erweisen sich die von der Abteilung für Quellensteuer überwiesenen Quellensteuern zur Deckung der Steuerrechnung als ungenügend, fordert das Gemeindesteuernamt die Differenz mit der Schlussrechnung bei den Steuerpflichtigen ein; zuviel überwiesene Quellensteuern werden zurückerstattet.

IV. Verzinsung

1. Direkte Bundessteuer

Allfällige Nachforderungen an direkten Bundessteuern werden mit der Zustellung der Steuerrechnung fällig, frühestens jedoch entsprechend den allgemeinen Fälligkeitsterminen. 42

2. Staats- und Gemeindesteuern

In der Schlussrechnung für die Staats- und Gemeindesteuern wird auch über die Zinsen abgerechnet. Dabei werden die in der Steuerperiode angerechneten Quellensteuern gemäss Randziffer 38 per 30. September gutgeschrieben. Andere provisorisch geleistete Zahlungen des Steuerpflichtigen werden nach den allgemeinen Regeln verzinst. 43

Beginnt die Steuerpflicht nach dem 30. Juni, werden die zur Anrechnung kommenden Quellensteuern nach den allgemeinen Regeln ab dem 1. Januar des folgenden Kalenderjahres verzinst. 44

G. Garantieleistung

Unterliegt ein Arbeitnehmer ohnehin der nachträglichen Veranlagung, kann er auf Gesuch hin vom kantonalen Steueramt, Abteilung für Quellensteuer, von der Quellensteuerpflicht befreit werden, wenn der Arbeitgeber hinreichende Sicherheit für die Bezahlung der ordentlichen Steuern leistet. Als hinreichende Sicherheit gelten Bankbürgschaften und Garantieverklärungen von Banken mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton. 45

Die Steuererklärungen werden mit dem roten Stempelaufdruck «Garantieverklärung» sowie im Adressfeld mit dem Vermerk «Steuergruppe 6G» gekennzeichnet. 46

Die Einschätzungen von Steuerpflichtigen mit Garantieverleistungen werden ausschliesslich durch die Einschätzungsabteilung 6 vorgenommen. 47

H. Ende der Quellensteuerpflicht

§ Haben ausländische Arbeitnehmer die Niederlassungsbewilligung erhalten oder sind sie die Ehe mit einem Ehegatten eingegangen, der das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt, wird der Beginn der Besteuerung im ordentlichen Verfahren (der Erste des Folgemonates) auf der Steuererklärung vermerkt und ab diesem Zeitpunkt der provisorische Bezug durchgeführt.

I. Schlussbestimmungen

- 49 Für die Steuerperiode 1999 ist sowohl bei den Staats- und Gemeindesteuern als auch bei der direkten Bundessteuer ausschliesslich die Steuererklärung 1999 B massgebend. Es gelten die geänderten Bestimmungen von Art. 69 StHG und von Art. 218 DBG.
- 50 Die Weisung der Finanzdirektion über die nachträgliche Veranlagung von quellensteuerpflichtigen Personen im ordentlichen Verfahren vom 20. Januar 1995 wird aufgehoben.
- 51 Die aufgehobenen Vorschriften bleiben anwendbar auf die Einschätzungen für die Steuerjahre bis und mit 1998.
- 52 Diese Weisung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Zürich, den 18. November 1998

Finanzdirektion

Honegger